

Aktenzeichen: 5 K 1682/16.KS.A

## VERWALTUNGSGERICHT KASSEL



### IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn [REDACTED]

Staatsangehörigkeit: syrisch,

Klägers,

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte Bernd Waldmann-Stockler und Kollegen,  
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Gießen -,  
Ursulum 20, 35396 Gießen,

Beklagte,

wegen Asylrechts

hat das Verwaltungsgericht Kassel durch Richter Dr. Brauer als Berichterstatter anstelle der 5. Kammer am 23. November 2016 ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung von Ziffer 2 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 25. August 2016 verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung nach Maßgabe der

- 2 -

Kostenfestsetzung abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.

### Tatbestand:

Der am [REDACTED] 1980 geborene Kläger ist syrischer Staatsangehöriger arabischer Volkszugehörigkeit, reiste seinen weiteren Angaben zufolge Ende Oktober 2015 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 20. Juli 2016 einen Asylantrag.

Die Anhörung des Klägers durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) fand am 18. August 2016 statt.

Mit Bescheid des Bundesamtes vom 25. August 2016 wurde dem Kläger der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt (Ziffer 1), im Übrigen wurde der Asylantrag abgelehnt (Ziffer 2).

Die Zustellung des Bescheides erfolgte am 30. August 2016.

Am 6. September 2016 hat der Kläger Klage erhoben; wegen der Begründung wird auf das schriftsätzliche Vorbringen verwiesen.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

die Beklagte unter Aufhebung von Ziffer 2 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 25. August 2016 zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf die angegriffene Entscheidung.

- 3 -

Der Kläger hat sich schriftsätzlich, die Beklagte hat sich mit Generalerklärung vom 25. Februar 2016 / 24. März 2016 und schriftsätzlich mit einer Entscheidung über die Klage ohne mündliche Verhandlung durch den Berichterstatter anstelle der Kammer einverstanden erklärt.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der übermittelten Bundesamtsakte (Gz.: 6801975 - 475) verwiesen, die Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen sind.

### Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage, über die aufgrund des Einverständnisses der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung (§ 101 Abs. 2 VwGO) durch den Berichterstatter anstelle der Kammer (§ 87a Abs. 2 VwGO) entschieden werden kann, ist begründet.

Der Kläger hat nach der maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt dieser gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) einen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft; Ziffer 2 des angegriffenen Bescheides ist insoweit rechtswidrig und der Kläger ist dadurch in seinen Rechten verletzt (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (Genfer Flüchtlingskonvention), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will. Weitere Einzelheiten zum Begriff der Verfolgung, zu den maßgeblichen Verfolgungsgründen sowie zu den in Betracht kommenden Verfolgungs- und Schutzakteuren regeln nunmehr die §§ 3 a - d AsylG in Umsetzung

- 4 -

der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. Nr. L 337 S. 9).

Gemäß § 28 Abs. 1 a AsylG kann die begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG auf Ereignissen beruhen, die eingetreten sind, nachdem der Ausländer das Herkunftsland verlassen hat.

Hiernach sind vorliegend die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erfüllt.

Das erkennende Gericht ist davon überzeugt, dass die Furcht des Klägers vor einer Verfolgung im Falle einer Rückkehr unter Berücksichtigung der gegenwärtigen politischen Verhältnisse in Syrien, der Asylantragstellung in Deutschland und dem entsprechenden Aufenthalt im westlichen Ausland begründet ist.

Es entspricht im Hinblick auf die verschärfte politische Situation in Syrien seit langem der Entscheidungspraxis der Beklagten, dass Rückkehrer im Falle einer Abschiebung nach Syrien eine obligatorische Befragung durch syrische Sicherheitskräfte unter anderem zur allgemeinen Informationsgewinnung über die Exilszene zu erwarten haben und davon auszugehen ist, dass bereits diese Befragung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine konkrete Gefährdung in Form menschenrechtswidriger Behandlung beinhaltet. Rückkehrer nach Syrien unterliegen - angesichts des ihnen gegenüber weit verbreiteten und wahllosen Einsatzes der Folter durch den syrischen Staat - allgemein der Gefahr, der Folter oder sonstiger unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung ausgesetzt zu werden, die zum Ziel hat, Informationen über die hiesige Exilszene zu gewinnen (vgl. Hess. VGH, Beschluss vom 27. Januar 2014 - 3 A 917/13.Z.A -, juris Rn. 7; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 29. Oktober 2013 - A 11 S 2046/13 -, juris Rn. 4; OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 18. Juli 2012 - 3 L 147/12 -, juris Rn. 24 ff.; OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 14. Februar 2012 - 14 A 2708/10.A -, juris Rn. 28 ff.).

Es ist nicht ersichtlich, dass sich hieran Wesentliches geändert hat. In Anbetracht der

- 5 -

anhaltenden Eskalation der politischen Konflikte und der Intensität der kriegerischen Auseinandersetzungen in Syrien ist vielmehr davon auszugehen, dass sich die Gefährdungslage weiter erheblich verschärft hat und der syrische Staat die (illegale) Ausreise, den Aufenthalt im westlichen Ausland und die Asylantragstellung inzwischen generell als Ausdruck einer regimekritischen Überzeugung ansieht.

Zwar liegen dem Auswärtigen Amt keine Erkenntnisse dazu vor, dass Rückkehrer nach Syrien ausschließlich aufgrund vorausgegangenen Auslandsaufenthalts Übergriffe bzw. Sanktionen zu erleiden haben. Allerdings seien Fälle bekannt, bei denen Rückkehrer befragt, zeitweilig inhaftiert oder dauerhaft verschwunden seien; dies stehe überwiegend in Zusammenhang mit oppositionsnahen Aktivitäten oder mit einem nicht abgeleisteten Militärdienst (vgl. Auskunft der Botschaft Beirut vom 3. Februar 2016).

Nach den Erkenntnissen von Amnesty International (vgl. Amnesty Report 2016 Syrien) halten die staatlichen Sicherheitskräfte in Syrien nach wie vor Tausende Menschen ohne Anklageerhebung über lange Zeit in Untersuchungshaft. Zehntausende Menschen, die seit Ausbruch des Konflikts im Jahr 2011 inhaftiert worden waren, seien „verschwunden“ geblieben. Unter ihnen hätten sich friedliche Regierungskritiker und -gegner sowie Familienangehörige befunden, die anstelle ihrer von den Behörden gesuchten Angehörigen inhaftiert worden seien. Folter und andere Misshandlungen von Inhaftierten in Gefängnissen sowie durch den staatlichen Sicherheitsdienst und die Geheimdienste seien auch im Jahr 2015 weit verbreitet gewesen und würden systematisch angewendet, was erneut zu vielen Todesfällen im Gewahrsam geführt habe. Zehntausende Zivilpersonen, darunter auch friedliche Aktivisten, seien von Sicherheitskräften der Regierung festgenommen worden. Viele von ihnen hätten lange Zeiträume in Untersuchungshaft verbracht, wo sie gefoltert und anderweitig misshandelt worden seien.

Auch aktuelle Untersuchungen der Vereinten Nationen bestätigen, dass in Syrien neben der allgegenwärtigen Gefahr für die Zivilbevölkerung, durch willkürliche Gewalt im Rahmen des dortigen bewaffneten Konflikts Schaden an Leib und Leben zu nehmen, gezielte Verfolgungshandlungen sowohl durch das syrische Regime als auch durch bewaffnete oppositionelle Gruppen, allen voran die Al Nusra-Front und der sog. Islamische Staat, an der Tagesordnung sind. Demzufolge wurden und werden

- 6 -

Zehntausende in Gefängnissen und Haftzentren des Regimes gefoltert, misshandelt und getötet und anderen Formen schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt wie Verschwindenlassen, Vergewaltigung oder sonstige sexuelle Gewalt (vgl. Bericht des UN-Menschenrechtsrats vom 3. Februar 2016 "Out of Sight, Out of Mind: Deaths in Detention in the Syrian Arab Republic").

Die „UNHCR-Erwägungen zum Schutzbedarf von Personen, die aus der Arabischen Republik Syrien fliehen“ vom November 2015 (4. aktualisierte Fassung) führen aus, dass der Konflikt in Syrien mit unverminderter Intensität fortgesetzt werde. Er sei mit verheerenden Konsequenzen für die syrische Bevölkerung, einschließlich einer steigenden Zahl ziviler Opfer, interner und externer Vertreibung in großem Maßstab und einer humanitären Krise von bislang unbekanntem Ausmaß verbunden. Die meisten Hauptstädte der Gouvernements (ausgenommen Raqqa und Idlib) einschließlich der Hauptstadt Damaskus sowie die Küstengebiete der Gouvernements Latakia und Tartus stünden weiterhin unter der teilweisen oder vollständigen Kontrolle der syrischen Streitkräfte. Diese hätten jedoch Berichten zufolge im Laufe des Jahres strategisch wichtige Standorte und militärische Stellungen in einigen Gouvernements verloren.

Nach Einschätzung des UNHCR ist es wahrscheinlich, dass die meisten asylsuchenden Syrer die Kriterien für die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft nach der Genfer Flüchtlingskonvention erfüllen, da sie eine begründete Furcht vor Verfolgung wegen eines oder mehrerer Gründe der Konvention hätten. Für viele aus Syrien geflohene Zivilisten bestehe der kausale Zusammenhang mit einem Konventionsgrund in der direkten oder indirekten, tatsächlichen oder vermeintlichen Verbindung mit einer der Konfliktparteien. Syrischen Staatsangehörigen und Personen mit gewöhnlichem Aufenthaltsort in Syrien, die aus dem Land geflohen seien, könne beispielsweise Verfolgung aufgrund einer politischen Überzeugung drohen, die ihnen gemäß einer vermeintlichen Verbindung mit einer Konfliktpartei unterstellt werde, oder aufgrund ihrer religiösen Überzeugung, ihrer ethnischen Identität oder abhängig davon, welche Konfliktpartei die Nachbarschaft oder das Dorf kontrolliere, aus dem die Betroffenen stammen. Dieser Beurteilung des UNHCR kommt angesichts der ihm durch die Genfer Flüchtlingskonvention übertragenen Rolle besondere Bedeutung zu (vgl. EuGH, Urteil vom 30. Mai 2013 - C-528/11 -, NVwZ-RR 2013, 660, juris Rn. 44 m. w. N.).

- 7 -

Vor diesem Hintergrund muss bei einer Gesamtbetrachtung weiterhin davon ausgegangen werden, dass im Falle einer Rückkehr eine Befragung durch syrische Sicherheitskräfte erfolgt, bei der mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine konkrete Gefährdung in Form menschenrechtswidriger Behandlung bis hin zur Folter zu erwarten ist. Angesichts der Zuspitzung der Situation in Syrien und des Überlebenskampfes des Assad-Regimes ist nicht anzunehmen, dass die Regierung den Verfolgungsdruck auf aus dem westlichen Ausland zurückkehrende Staatsangehörige mildert oder gar aufgibt. Soweit die Beklagte Maßnahmen, die zur Zuerkennung subsidiären Schutzes führen, als hinreichend wahrscheinlich ansieht, ist dies auch für die politische Verfolgung zu erwarten. Hinsichtlich des Maßstabs der beachtlichen Wahrscheinlichkeit ist eine „qualifizierende“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen; danach kommt es darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (vgl. BVerwG, Urteile vom 20. Februar 2013 - 10 C 23.12 -, BVerwGE 146, 67, juris Rn. 32, und vom 1. Juni 2011 - 10 C 25.10 -, BVerwGE 140, 22, juris Rn. 24 m. w. N.). Das ist hier unter Zugrundelegung der obigen Ausführungen eingedenk der Art der bedrohten Rechtsgüter und der Schwere des zu befürchtenden Eingriffs der Fall.

Die Gefährdung des Klägers knüpft schließlich jedenfalls auch an eine bei ihm vermutete politische Überzeugung und damit an eines der Konventionsmerkmale an.

Eine innerstaatliche Fluchtalternative im Sinne von § 3 e AsylG steht dem Kläger nicht zur Verfügung, da er bei einer - allein möglichen - Einreise über den Flughafen von Damaskus keinen für ihn verfolgungsfreien Landesteil sicher und legal erreichen könnte.

Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG sind damit vorliegend erfüllt (vgl. zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ferner: VG Trier, Urteil vom 7. Oktober 2016 - 1 K 5093/16.TR -; VG Köln, Urteil vom 6. Oktober 2016 - 20 K 2524/16.A -; VG Schleswig, Urteil vom 6. Oktober 2016 - 12 A 651/16 -; VG Würzburg, Urteil vom 7. September 2016 - W 2 K 16.30603 -; VG Oldenburg, Urteil vom

- 8 -

11. August 2016 - 2 A 129/16 -; VG Düsseldorf, Gerichtsbescheid vom 10. August 2016  
- 3 K 7501/16.A -; VG Regensburg, Urteil vom 29. Juni 2016 - RN 11 K 16.30707 -).

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils beruht auf § 167  
VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 Satz 1 ZPO.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der  
Berufung beantragt werden. Über die Zulassung der Berufung entscheidet der  
Hessische Verwaltungsgerichtshof.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des  
Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe  
des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser  
Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel  
geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In  
ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Der Antrag ist  
bei dem

**Verwaltungsgericht Kassel  
Tischbeinstraße 32  
34121 Kassel**

zu stellen.

Der Antrag kann nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den  
elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom  
26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) als elektronisches Dokument eingereicht werden.  
Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem  
schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a  
Abs. 1 Satz 3 VwGO).

- 9 -

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Einer Person mit Befähigung zum Richteramt steht gleich, wer in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet ein rechtswissenschaftliches Studium als Diplom-Jurist an einer Universität oder wissenschaftlichen Hochschule abgeschlossen hat und nach dem 3. Oktober 1990 im höheren Verwaltungsdienst beschäftigt wurde.

Braucher

Beglaubigt

Kassel, den 02.12.2016

Berwing

Justizbeschäftigte

